

I n s e r a t e.

Ausschreibung von Postformularen.

Vom Postdepartement wird hiemit die Lieferung einer Million amtlicher Korrespondenzkarten zu freier Konkurrenz ausgeschrieben.

Für diese Karten ist starkes, ordinär weißes, extra satinirtes und gut geleimtes Papier im Format von 155 auf 95 Millimeter, mit Gewichtsminimum von 3 Grammen das Stük oder durchschnittlich 3 Kilogramme für 1000 Stüke vorgeschrieben.

Muster dieser Karten werden den Konkurrenten auf Verlangen vom Materialbureau der Generalpostdirektion in Bern geliefert.

Die Angebote sind verschlossen und mit der Ueberschrift „Angebot für Postformulare“ bis zum 15. Februar 1871 franko an das Schweiz. Postdepartement zu adressiren.

Bern, den 24. Januar 1871.

Das Schweiz. Postdepartement.

Ausschreibung von Postmaterial.

Die Lieferung nachbezeichneter Gegenstände wird hiemit zu freier Konkurrenz ausgeschrieben.

- 100 hölzerne Briefeinwürfe.
- 50 " " " " an Postwagen.
- 30 Comptoirwaagen mit Gewichtfaz.
- 80 Dezimalwaagen von 1½ Zentner Tragkraft, mit Gewichtfaz.
- 250 Briefsäke von Zwilch, Nr. I.
- 500 " " " " II.
- 150 " " " " III.
- 100 Sammelsäke von "Zwilch", Nr. IV.
- 400 Fahrpostsäke " " " I.
- 400 " " " " II.
- 50 Briefträger und Botentafchen Nr. II.
- 50 " " " " III.

Sämmtliche Waagen sind mit dem kantonalen und eidg. Eichzeichen versehen abzuliefern.

Die Dezimalwaagen sind vom Lieferanten selbst zu magaziniren bis die Postverwaltung darüber verfügt. Die Versendung an Bestimmung kann postamtlich stattfinden.

Die übrigen Gegenstände sind franco an das Materialbureau der Generalpostdirektion abzuliefern, wo die Muster, Vorschriften und Zeichnungen eingesehen oder bezogen werden können.

Die Angebote sind verschlossen mit der Ueberschrift „Angebot für Postmaterial“ bis 15. Februar 1871 und franko an das schweiz. Postdepartement zu adressiren.

Bern, den 27. Januar 1871.

Das schweiz. Postdepartement.

D e k a n n t m a c h u n g .

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 26. Dezember 1870 beschlossen, den eidgenössischen Kassen die Annahme der nach den Vorschriften der Münzkonvention vom 23. Dezember 1865 ausgeprägten österreichisch-ungarischen Goldstücke (8 Gulden = 20 Franken und 4 Gulden = 10 Franken) an Zahlung zu gestatten.

Wir lassen deshalb hier eine kurze Beschreibung der genannten Goldmünzen sowohl zu Handen des Publikums als der eidgenössischen Kassen folgen.

Nachdem der am 24. Januar 1857 zwischen Oesterreich und den deutschen Staaten abgeschlossene Münzvertrag — was die österreichisch-ungarische Monarchie anbelangt — durch den Münzvertrag vom 13. Juni 1867 aufgehoben worden, hat die k. k. Regierung, um die Einführung des Goldfußes vorzubereiten, beschlossen, die im Vertrag von 1857 unter dem Namen „Goldkrone“ stipulirte Goldmünze durch Goldmünzen nach dem Gehalt des Zwanzigfrankenstückes 8 Gulden österr. Währung und des Zehnfrankenstückes = 4 Gulden zu ersetzen, welche in vollkommener Uebereinstimmung mit den Vorschriften der zwischen Frankreich, Belgien, Italien und der Schweiz bestehenden Münzkonvention vom 23. Christmonat 1865 ausgeprägt werden sollen.

Diese neuen Goldmünzen werden daher in den im Reichsrath von Wien repräsentirten österreichischen Landen, kraft des Gesetzes vom 9. März 1870 und im Königreich Ungarn kraft des Gesetzesartikels Nr. XII des Jahres 1869 in folgenden Typen und Schranken ausgeprägt:

Die Goldmünzen von 8 Gulden oder 20 Franken haben 21 Millimeter Durchmesser, 6451,61 Grammes richtiges Gewicht und 900 Millièmes ($\frac{9}{10}$) richtigen Feingehalt (Kupferzusatz $\frac{1}{10}$); die Goldmünzen von 4 Gulden oder 10 Franken haben 19 Millimeter Durchmesser, 3225,80 Grammes richtiges Gewicht, 900 Millièmes richtigen Feingehalt (Kupferzusatz $\frac{1}{10}$).

Das Münzpfund (das halbe Kilogramm), haltend $\frac{9}{10}$ fein Gold und $\frac{1}{10}$ Kupfer, soll 77 $\frac{1}{2}$ Achtguldenstücke (20 Franken) oder 155 Bierguldenstücke (10 Franken) ergeben.

Die Fehlergrenze in Gewicht und Feingehalt ist 2 Millièmes nach Außen und nach Innen des richtigen Gewichts und Feingehaltes. Die neuen österreichisch-ungarischen Goldmünzen tragen, wenn in Oesterreich geprägt, auf der Vorderseite (Avers) das Bild des Kaisers und Königs und die Umschrift „Franciscus Josephus I. D. G. Imperator et Rex“, und wenn in Ungarn geprägt, die Umschrift „Ferencz Josef I. K. Acs. es M. H. S. D. O. ap. Kir.“

Die nämlichen österreichischen Stücke zeigen auf der Rückseite den kaiserlichen Adler mit der Umschrift „Imperium austriacum“, und sodann vom Adler links die Werthbezeichnung 20 Fr. (10 Fr.) und rechts 8 Fl. (4 fl.), darunter die Jahreszahl.

Die ungarischen Stücke zeigen auf der Rückseite die Wappen des Königreichs Ungarn und der zugehörigen Länder, mit der Umschrift „Magyar Kiralysag“, und die nämlichen Werthzeichen zur Linken und zur Rechten, darunter die Jahreszahl.

Die österreichischen Goldmünzen haben glatten Rand mit der Inschrift „Virus unitis“. Der Rand der ungarischen Goldmünzen dagegen ist gerieft.

Bei den öffentlichen kaiserlich und königlich österreichischen Kassen sind die goldenen Zwanzigfrankenstücke zu Fl. 8 Kr. 10 und die Zehnfrankenstücke zu Fl. 4 Kr. 5 in Silber zahlbar.

Die in Oesterreich-Ungarn umlaufenden Goldstücke werden als Handelsmünze betrachtet.

Bern, den 10. Jänner 1871.

Sidg. Finanzdepartement.

☞ Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Abonnementspreis für das Schweiz. Bundesblatt auch für das Jahr 1871 bloß Fr. 4 beträgt, mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz.

Das Bundesblatt wird enthalten: Die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrathes; alle wichtigern Bottschaften und Berichte des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räte der Eidgenossenschaft; gewisse Beschlüsse derselben, und Schlußnahmen des Bundesrathes über Fragen, welche nicht von allgemeiner Bedeutung sind *); Auszüge aus den Verhandlungen der Bundesversammlung und Berichte ihrer Kommissionen; ferner die von schweizerischen Konsuln im Auslande eingehenden Berichte, so weit solche für das Publikum von Interesse sind; die monatlichen Uebersichten der Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz; die Uebersichten des Selbstanweisungsverkehrs im Innern der Schweiz sowohl als mit Frankreich, Italien, Deutschland, Großbritannien, den Niederlanden, mit Belgien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika; ferner die monatlichen Uebersichten der Posteinnahmen, so wie des Verkehrs der Telegraphenverwaltung; endlich Anzeigen von eidgenössischen und kantonalen Behörden, und nicht selten auch von auswärtigen Staaten.

Dem Bundesblatte werden auch in Zukunft beigegeben: Die neu erscheinenden Bundesgesetze, Beschlüsse und Verordnungen, so wie die mit dem Auslande abgeschlossenen Verträge; die Voranschläge der Bundesbehörden über Einnahmen und Ausgaben, die jährliche eidg. Staatsrechnung, der eidg. Staatskalender, und die in den drei Landessprachen verfaßte Uebersicht der im Zeitraum eines Jahres in der Schweiz ein-, aus- und durchgeführten zollpflichtigen Waaren.

Bestellungen auf das Bundesblatt können das ganze Jahr hindurch, und nicht bloß trimester- oder semesterweise, bei allen Schweiz. Postämtern gemacht werden, und es sind diese letztern verpflichtet, die Abonnemente anzunehmen, zu welcher Zeit es sein mag. Die im Laufe des Jahres schon herausgekommenen Nummern werden den Abonnenten immer und beförderlich nachgeliefert.

Ganze Jahrgänge des Bundesblattes, so wie einzelne Nummern desselben, können stets von der Expedition desselben bezogen werden; hingegen hat man sich für geschlossene Gesetzbände an das Sekretariat für Drucksachen der Bundeskanzlei zu wenden.

Alle Reklamationen in Betreff des Bundesblattes müssen in erster Linie bei den betreffenden Postbüreaux, in zweiter Linie bei der Expedition des

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band VIII, Seite 890.

Bundesblattes gemacht werden, und zwar haben die Reklamationen spätestens inner drei Monaten, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer oder des betreffenden Gesetzbogens an gerechnet, zu geschehen.

Bern, den 23. Dezember 1870.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Sekretär des eidg. politischen Departements. Gesetzlicher Jahresgehalt Fr. 3600 bis Fr. 4000. Anmeldung bis zum 18. Februar 1871 beim politischen Departement in Bern.
 - 2) Postkommis in Bern. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858.
 - 3) Posthalter und Briefträger in Grindelwald (Bern). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen.
 - 4) Postkommis in St. Gallen. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 17. Februar 1871 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
 - 5) Postkommis in Thur. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 17. Februar 1871 bei der Kreispostdirektion Thur.
 - 7) Telegraphist in Celserina (Graubünden). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 21. Februar 1871 bei der Telegraphen-Inspektion in Wellenz.
- Anmeldung bis zum
17. Februar 1871 bei
der Kreispostdirektion
Bern.
- 1) Telegraphist in Mogensberg (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmelungsfrist bis zum 14. Februar 1871 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.

- 2) Telegraphist in Chaugdefonds. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Januar 1863. Anmeldung bis zum 14. Februar 1871 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.
 - 3) Kontrolleur der Hauptzollstätte am See in Genf. Jahresbesoldung bis auf Fr. 2800. Anmeldung bis zum 10. Februar 1871 bei der Zolldirektion in Genf.
 - 4) Telegraphist in Sonceboz (Bern). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 7. Februar 1871 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.
 - 5) Telegraphist in Aesch (Basel-Landschaft). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 7. Februar 1871 bei der Telegraphen-Inspektion in Olten.
-

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.02.1871
Date	
Data	
Seite	167-172
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 791

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.